

**Haupt- und Finanzausschuss am 11.07.2014**  
**Drucksache Nr. III–2014–40**  
**CODE 24 – Beitritt des RV zum EVTZ**

**Fragen des Abgeordneten Ernst-Peter Wirth, SPD**

**1. Zur Beschlussvorlage**

**Fragen a) und b)**

*Fragen:*

- a) ... in Höhe von bis zu 9.000 € ... – von bis zu heisst?
- b) Seite 3, Nr. 4 Kosten: ... von 100.000 € auszugehen ..., dass keine Mietkosten anfallen).

Bei Mietkosten erhöht sich das Budget und somit auch die Mittel von bis zu 9.000 €. Oder?

*Antwort:*

Es ist davon auszugehen, dass der EVTZ jährlich Mittel in Höhe von ca. 100.000 € benötigt (Personal- und Sachkosten unter der Annahme, dass keine Mietkosten für die Geschäftsräume anfallen, da diese vom VRRN kostenfrei zur Verfügung gestellt werden sollen). Bisher ist von 12 Mitgliedern auszugehen, der Regionalverband wäre das dreizehnte. Somit entfielen auf jedes Mitglied jährliche Kosten von ca. 7.700 €. Die maximal veranschlagten 9.000 € enthalten also schon eine Reserve, z. B. für erhöhte Sachkosten. Da weitere Interessensbekundungen vorliegen, dürfte die endgültige Zahl der Mitglieder aber noch höher liegen und somit die finanzielle Belastung je Mitglied weiter sinken.

**Frage c)**

*Frage:*

- ... ungefähr 1,5 Stellen finanziert.
- + Welche Stellen sind das, Bezeichnung?
- + Welche Vergütungen sind angedacht?
- + Gehört der Direktor zu diesen Stellen?
- + Wie und mit welcher Gehaltsstufe wird der Direktor bezahlt?

*Antwort:*

Bisher wird davon ausgegangen, dass ca. 1,5 Stellen benötigt werden (Direktor / Direktorin, Sekretariat). Dabei werden keine Vollzeitstellen zugrunde gelegt. Zur genauen Höhe der Vergütung gibt es bisher keine Festlegungen. Diese erfolgen vielmehr im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse der Mitgliederversammlung. Diese beruft den Direktor / die Direktorin. Weiteres Personal wird auf Vorschlag des Direktors / der Direktorin durch den Vorstand eingestellt. Das Personal kann dabei auch von einzelnen Mitgliedern abgeordnet werden, so dass ggf. keine Kosten für die anderen Mitglieder anfallen.

## **Frage d)**

*Frage:*

Das Land zahlt die Hälfte der Kosten von bis zu 9.000 €.

Feststellung: Wenn die Interessen des Landes Hessen und der betroffenen Gebietskörperschaften vertreten werden, soll das Land doch auch alles zahlen.

*Antwort:*

Durch die hälftige Kostenübernahme des Landes HESSEN soll sicher gestellt werden, dass der Regionalverband als körperschaftliches Mitglied des EVTZ die Interessen des Landes und der Gebietskörperschaften außerhalb des Gebietes des Regionalverbandes mit vertritt. Durch den eigenen finanziellen Beitrag des Regionalverbandes ist gewährleistet, dass dieser seine Interessen und die seiner Mitgliedskommunen in eigener Regie ohne Einflussnahme Dritter vertreten kann.

## **2. Satzung**

### **Frage a)**

*Frage:*

Zu Artikel 3.1:

- Sprechen wir von einem Jahresbudget oder einem Jahreshaushalt? (100.000 €)
- Ein externer Beirat kostet vermutlich auch Geld. (Aufwandsentschädigungen?)
- Beratende Fachausschüsse kosten immer Geld. Oder?

*Antwort:*

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 stellt die Mitgliederversammlung des EVTZ jährlich einen Haushaltsplan auf.

Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, der Fachausschüsse und des Beirats sind bisher nicht vorgesehen.

### **Frage b)**

*Frage:*

Zu Artikel 3.7:

Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist mir in dieser Form nicht bekannt. Wenn ich verhindert bin, habe ich einen Vertreter, z. B. den 1. Stadtrat der Stadt MÜNZENBERG und nicht den Vertreter der Stadt BUTZBACH. Hier muss eine entsprechende Klausel für Vertretungen eingearbeitet werden.

*Antwort:*

Soweit ein Vertreter / eine Vertreterin eines Mitglieds verhindert ist, kann er / sie natürlich von einem anderen Mitarbeiter / einer anderen Mitarbeiterin des Mitglieds (per Vollmacht) vertreten werden. Bei der hier zusätzlich eröffneten Möglichkeit, sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen, handelt es sich um eine Kann-

Bestimmung, die nicht genutzt werden muss. Dabei kann das Stimmverhalten auch vorgegeben werden.

### **Frage c)**

*Frage:*

Zu Artikel 4:

- Wie ist die Stellung des Direktors zu bewerten. Ist er ein Angestellter, ein Beamter auf Zeit, oder? Die Frage nach der Vergütung wurde schon gestellt.
- Rechnet diese Stelle auf die 1,5 Stellenanteile an? Wenn ja, bleiben für das Sekretariat keine 1,5 Stellen mehr!
- Wenn nein, reichen die 100.000 € Budget bei weitem nicht!

*Antwort:*

Der Direktor / die Direktorin wird von der Mitgliederversammlung für sieben Jahre berufen. Er ist entweder Angestellter des EVTZ oder wird von einem Mitglied abgeordnet (vgl. Antwort auf Frage 1.c).

### **Frage d)**

*Frage:*

Zu Artikel 13:

Die Versammlung entscheidet über die Höhe des Jahresbeitrages.

Genau das kenne ich vom Wasserverband NIDDA. Ständig werden die Beiträge erhöht. in zehn Jahren um 200 %. Hier muss eine Zusatzklausel eingearbeitet werden. D. h. die Erhöhung des Jahresbeitrages ist möglich, wenn die Gremien der Mitglieder vorher zugestimmt haben.

*Antwort:*

Über die Erhöhung des Mitgliedbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Gremien der einzelnen Mitglieder können ihren Vertreter / ihre Vertreterin in der Mitgliederversammlung hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens natürlich binden. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit des jährlichen Kündigungsrechtes jeweils zum Ende eines Kalenderjahres verwiesen.

## **3. Übereinkunft**

### **Frage a)**

*Frage:*

Artikel 12:

- wer entscheidet über die Einstellung von Personal und vor allem welches Personal bei 1,5 Stellen?
- Entscheidet der Direktor oder der Vorstand? Der Artikel 12 widerspricht sich.

*Antwort:*

Die Mitgliederversammlung beruft den Direktor / die Direktorin. Weiteres Personal

wird auf Vorschlag des Direktors / der Direktorin durch den Vorstand eingestellt. Das Personal kann dabei auch von einzelnen Mitgliedern abgeordnet werden (vgl. Antwort auf Frage 1.c).

**Frage b)**

*Frage:*

Artikel 13:

Gemäß diesem Artikel kann die Aktiva ständig verändert werden, da die Mitglieder zu gleichen Teilen für Schulden haften. Dies wären z. B. bei 50.000 € zusätzliche Ausgaben von 3.900 € für den RV. Auch hier muss unbedingt eine Zusatzklausel eingearbeitet werden.

*Antwort:*

Es ist sicher nicht möglich, dass der Regionalverband als einzelnes Mitglied von der Haftung ausgenommen wird. Hier kann nur auf die Aufsichtspflicht der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gegenüber dem Haushaltsvollzug und dem Direktor / der Direktorin verwiesen werden, wodurch zusätzliche Ausgaben begrenzt und das Ansammeln von Schulden vermieden werden kann.

*Ernst Kleinwächter*

*Bereichsleiter Mobilität*

*11.07.2014*